

Änd. Bekanntmachung 29.4.99

# **Kreisverordnung**

**über das Landschaftsschutzgebiet Ammersbek**

**vom 9. April 1999**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes vom 16. Juni 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 215) wird verordnet:

## **§ 1**

### **Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet**

(1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in der Gemeinde Ammersbek, Kreis Stormarn, wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird in das beim Landesamt für Natur und Umwelt -obere Naturschutzbehörde- geführte Naturschutzbuch eingetragen. Das Naturschutzbuch kann bei der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde sowie bei der oberen Naturschutzbehörde eingesehen werden.

## **§ 2**

### **Schutzgegenstand**

(1) Das Landschaftsschutzgebiet ist rund 1.360 ha groß und umfaßt die Gemarkungsteile Hoisbüttel und Bünningstedt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet liegt im Westen des Kreises Stormarn und wird im wesentlichen durch die Gemeindegrenzen begrenzt.

In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 ist das Landschaftsschutzgebiet schwarz umrandet dargestellt.

Das Landschaftsschutzgebiet ist in zwei Schutzzonen unterteilt. Die Lage der Schutzzonen ist in der Übersichtskarte und der Abgrenzungskarte dargestellt.

(3) Die genaue Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10.000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie mit der Signatur zum Landschaftsschutzgebiet zeigend.

Die genaue Abgrenzung der Schutzzonen ergibt sich aus der Abgrenzungskarte.

(4) Vom Landschaftsschutz ausgenommen sind die Ortslagen Rehhagen, Schäferdresch, Bramkamp, Steenhoop, Bünningstedt, Hoisbüttel, Lottbek, die Siedlung Daheim, das Kleingartengelände Lehmkuhlen, die im Außenbereich gelegenen Hofstellen der Landwirte Dassau, Wagner, Schulz, Ernst Timmermann, Fritz Timmermann sowie die im Bebauungsplan Nr. 2 eingetragenen Nutzflächen des Reit - und Tennisvereins am Tannenberg.

(5) Vom Landschaftsschutz ausgenommen ist das durch Landesverordnung vom 11. Dezember 1995 ausgewiesene Naturschutzgebiet Heidkoppelmoor und Umgebung.

(6) Vom Landschaftsschutz ausgenommen ist der durch Kreisverordnung vom 06. Oktober 1987 ausgewiesene geschützte Landschaftsbestandteil Schüberg.

(7) Die Ausfertigung der Abgrenzungskarte ist bei dem Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Diese Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Eine weitere Karte ist bei dem Bürgermeister der amtsfreien Gemeinde Ammersbek niedergelegt. Die Verordnung und die Karte können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

(8) Die Verordnung und die Abgrenzungskarte sind mit der Bezeichnung „Abt. BB 19 AZ 623-23/0-090“ in das Bestandsverzeichnis des Kreisarchivs aufgenommen.

### § 3

#### Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet ist in zwei Zonen unterteilt, welche sich wie folgt darstellen:

Zone 1 als Kernbereich wird im wesentlichen geprägt im Gemarkungsteil Hoisbüttel durch die eiszeitlich geformte Niederungslandschaft des Ammersbeker Brooks mit dem Verlauf der Ammersbek, dem Höhenrücken des Stauchmoränenzuges Schüberg-Bocksberg, der Niederung der Bredenbek und im Gemarkungsteil Bünningstedt durch die Niederung der Hunnau und der Aue.

Der Brook als Randgebiet des Naturschutzgebietes Hansdorfer und Duvestedter Brook, die Niederungsbereiche der Ammersbek, der Hunnau, der Aue und der Bredenbek sind gekennzeichnet durch strukturreiche Landschaftsbereiche mit einem überdurchschnittlich hohen Grünlandanteil von hohem Entwicklungspotential, wertvollen Waldbereichen, hoher Biotopvielfalt von feuchter, nasser bis trocken-magerer Ausprägung und den naturnahen Gewässerläufen der Ammersbek, Hunnau, Aue sowie dem Oberlauf der Bredenbek mit ihren ausgeprägten Auenzonen. Beim Schühberg-Boxberg Zug handelt es sich um eine morphologisch auffällige subglaziale Stauchmoräne, welche auch als schützenswertes Geotop eingestuft ist.

Insgesamt weist der Kernbereich ein hoch wertvolles, entwicklungsfähiges Naturpotential aus mit einem hohen landschaftsästhetischen Wert und besitzt eine besonders hohe Bedeutung als Lebensraum für bedrohte Tier- und Pflanzenarten, für den Biotopverbund und die Erholung.

Zone 2 beinhaltet die den Kernbereich (Zone 1) umgebenden vorwiegend ackerwirtschaftlich genutzten Flächen. Diese Zone ist gekennzeichnet durch ein weitgehendst gut erhaltenes dichtes und historisches Knicknetz, ein geologisch bedingtes welliges Geländere relief und - insbesondere im Bereich des Ortsteiles Lottbek - durch eine kleinteilig wechselnde Strukturvielfalt von Wald-, Grünland- und Ackerflächen.

Die Zone 2 besitzt eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund sowie für die Naherholung, vornehmlich bedingt durch die alte kulturhistorische Knicklandschaft.

(2) Allgemeiner Schutzzweck ist es, diesen Naturraum und seinen Landschaftscharakter:

1. zur Erhaltung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerations- und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. zur Erhaltung und Entwicklung der naturraumtypischen Lebensstätten von Tier- und Pflanzengemeinschaften als Lebensraumverbund lokaler und regionaler Bedeutung,
3. zur Erhaltung und Entwicklung heimischer, standortgerechter Waldbestände und naturnaher Waldbereiche,
4. zur Erhaltung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und seiner kulturhistorischen Bedeutung mit seinem Mosaik aus Gewässern, Grünlandreihen, Wald, Äckern und Knicks,
5. zur Pufferung äußerer Einwirkung auf die benachbarten Naturschutzgebiete und besonders wertvollen Lebensstätten von Tier- und Pflanzenarten,
6. zur Erhaltung und Entwicklung seiner Bedeutung für die naturverträglichen Erholungsformen, die das Erleben und den Genuß von Natur und Landschaft beinhalten,

zu sichern.

(3) Für den Kernbereich (Zone 1) gilt insbesondere:

1. Erhaltung und Entwicklung der Lebensstätten und Lebensgemeinschaften typischer Pflanzen- und Tiergemeinschaften feuchter Lebensbereiche wie Niedermoorstandorte, Bruch- und Auwaldstandorte, Röhricht- und Hochstaudenfluren, Feucht- und Naßwiesenstandorte.
2. Erhaltung und Entwicklung naturnaher Gewässerläufe und ihrer Niederungs- bzw. Auenbereiche.
3. Erhaltung und Entwicklung der Gewässerauen als natürliche Systeme für die Wasserrückhaltung.

4. Erhaltung der Gebiete hinsichtlich ihrer klimatischen Schutz- und Ausgleichsfunktion.
5. Erhaltung der natürlichen, besonderen geomorphologischen Landschaftsformen mit ihren natürlichen Bodenhorizonten.

## § 4

### Verbote

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können.

Insbesondere ist verboten:

1. Landschaftsbestandteile und Naturgebilde von ökologischer, wissenschaftlicher, geschichtlicher oder heimat- und volkskundlicher Bedeutung zu beschädigen, zu verunstalten oder zu beseitigen;
2. die Beseitigung, Veränderung oder nachhaltige Beeinträchtigung von Lebensstätten, wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere, insbesondere sumpfiger, mooriger Bereiche, Brachen, Bruchwald und bruchwaldartigen Bereichen, Röhricht- und Hochstaudenfluren, Knicks, Alleen und andere nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte naturnahe Flächen;
3. der Umbau sowie die dauerhafte Umwandlung von Waldbeständen in andere als standortgerechte natürliche Waldgesellschaften, die Umwandlung von Feldgehölzen und nicht land-, forstwirtschaftlich genutzter Flächen oder auf anderen Flächen standortfremde Nutzungen aufzunehmen;
4. die Neuschaffung oder Beseitigung von Fischteichen oder in bestehende, bisher nicht erwerbsmäßig genutzte Gewässer Fische einzusetzen, die nicht der natürlichen Lebensgemeinschaft entsprechen;
5. die Beseitigung von Quellen, Wasserläufen, Tümpeln, Weihern, Teichen oder sonstige Wasserflächen, diese zu verändern oder in anderer Art und Weise zu beeinträchtigen;
6. der Ausbau sowie über den Gemein-, Eigentümer- oder Anliegergebrauch hinausgehende Benutzungen (z. B. Entnehmen, Ableiten, Aufstauen, Absenken, Einbringen und Einleiten von Stoffen) von oberirdischen Gewässern, sofern dadurch der Wasserstand, der Wasserabfluß, die Gewässergüte oder die Fließgeschwindigkeit nicht nur unerheblich verändert wird;

7. das Absenken, Umleiten, Aufstauen von Grundwasser sowie die Einleitung von Stoffen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Grundwassers herbeizuführen;
8. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Windenergieanlagen, Sende-, Licht- und Leitungsmasten;
9. die Errichtung oder wesentliche Änderung von freistehenden Einfriedigungen und Einzäunungen für die Weidetierhaltung und von Forst- oder Baumschulkulturen in einer anderen als der ortsüblichen bzw. nicht landschaftsgerechten Art;
10. die Errichtung von baulichen Anlagen auf baulich nicht genutzten Grundflächen, Straßen, Wegen, Bahnanlagen und sonstigen Verkehrsflächen;
11. die Anlage von Flug-, Lager-, Ausstellungs-, Camping-, Golf-, Sport-, Bootsliege- und sonstigen Plätzen sowie von Badestellen und Stegen, ausgenommen sind die für die Erfüllung der ordnungsgemäßen Land- u. Forstwirtschaft erforderlichen Lagerplätze;
12. die Ablagerung jeglicher Stoffe, organischer oder anorganischer Zusammensetzung, die nicht der Erfüllung der ordnungsgemäßen land- u. forstwirtschaftlichen Bodennutzung dienen;
13. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen zu fahren oder zu parken, ausgenommen Fahrzeuge, die dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dienen;
14. die Vornahme von Sprengungen und Bohrungen;

(2) Zusätzlich ist im Kernbereich (Zone 1) insbesondere verboten:

1. der Abbau von Bodenbestandteilen, sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen vorzunehmen, prägende Geländeeinschnitte, Senken und Mulden zu verfüllen oder auf andere Art zu verändern sowie einzelne Geländekuppen und Höhenzüge ganz oder teilweise abzubauen;
2. die erstmalige oder nicht nur unerhebliche Veränderung der Entwässerung von Überschwemmungswiesen, feuchten Wiesen und Weiden, Streuwiesen und Sumpfdotterblumenwiesen (sonstige Feuchtgebiete);
3. die Neuanlage von erwerbsgärtnerisch oder gärtnerischen Kulturflächen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen;
4. die Aufforstung oder dauerhafte Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland auf nicht ackerfähigen Standorten;
5. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß stören können (z. B. durch Modellflugkörper, motorsportliche

Veranstaltungen, Reitveranstaltungen);

6. die Aufstellung von Zelten oder Wohnwagen/Wohnmobilen außerhalb der dafür bestimmten Plätze nach Maßgabe des § 36 Landesnaturschutzgesetz;
7. das Aufsteigen- und Landenlassen von Gleitschirmen und Modellflugzeugen.

(3) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

## § 5

### Ausnahmen, Befreiungen

(1) Nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz kann die untere Naturschutzbehörde Ausnahmen für folgende genehmigungsbedürftige Handlungen zulassen, soweit sich dies mit dem Schutzzweck des § 3 Abs. 2 vereinbaren läßt; insbesondere für:

1. wesentliche Änderungen der in § 4 Abs. 1 Nr. 10 genannten Anlagen sowie für nach § 35 des Baugesetzbuches bevorrechtigt im Außenbereich zulässige Anlagen, auch wenn die Änderung und Errichtung keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedarf;  
*\* die Errichtung oder Veränd. / Änderung von*
2. die Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze in der Schutzzone 2 unter der Voraussetzung, daß der Abbaubereich in ein den Zielen des Landschaftsschutzes entsprechendes Gebiet überführt wird. Vorrangig sind hier Lebensstätten für die Tier- und Pflanzenwelt zu schaffen bzw. entstehen zu lassen. Folgenutzungen, insbesondere Wiederverfüllungen sind nicht zulässig;
3. sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausfüllungen, Auf- oder Abspülungen und wesentliche Veränderungen der Bodengestalt in der Schutzzone 2, auch wenn die betroffene Bodenfläche kleiner als 1.000 m<sup>2</sup> ist oder die zu verbringende Menge weniger als 30 m<sup>3</sup> beträgt;
4. die Neuschaffung von Gewässern wie Tümpel, Teiche oder sonstige Wasserflächen;
5. die wesentliche Änderung der in § 4 Abs. 1 Nr. 11 genannten Anlagen sowie die Errichtung von Plätzen bis zu einer Größe von 300 m<sup>2</sup>;
6. die erstmalige Aufforstung bisher nicht als Wald genutzter Grundflächen, die Beseitigung von Parkanlagen, Baumgruppen oder Gebüschbeständen, landschaftsbestimmenden Einzelbäumen außerhalb des Waldes und von Ufervegetation;

7. das Verlegen oder die wesentliche Änderung von ober- oder unterirdischen Leitungen; ausgenommen sind Leitungen im Straßenkörper u. Rohrleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen und für die Versorgung von Weidevieh;
8. die Neuanlage von erwerbsgärtnerischen oder gärtnerischen Kulturflächen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes in der Schutzzone 2;
9. die Durchführung von Veranstaltungen in der Schutzzone 2 außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß stören können (z. B. durch Modellflugkörper, motorsportliche Veranstaltungen, Reitveranstaltungen), soweit diese naturverträglich sind;
10. die Aufstellung von Zelten oder Wohnwagen/ Wohnmobilen außerhalb der dafür bestimmten Plätze nach Maßgabe des § 36 Landesnaturschutzgesetz in der Schutzzone 2;
11. das Aufstellen und Errichten von festen, fahrbaren oder fliegenden Verkaufsständen oder das Errichten oder Erweitern sonstiger gewerblicher Anlagen;
12. das Aufsteigen- und Landenlassen von Gleitschirmen und Modellflugzeugen in der Schutzzone 2
13. die Errichtung von frei stehenden Hochsitzen in der offenen Feldflur
14. die Aufstellung oder wesentliche Veränderung von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder ähnlichen Einrichtungen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz, den Verkehr oder auf Ortshinweise beziehen.

(2) Die untere Naturschutzbehörde kann nach Antragstellung von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 nach Maßgabe des § 54 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz Befreiungen gewähren.

## § 6

### **Antragsunterlagen, Zuständige Behörde**

Ausnahmen und Befreiungen sind beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten, hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen. Die Entscheidungen ergehen von der unteren Naturschutzbehörde unter Beachtung des § 21 c Landesnaturschutzgesetz, bei Befreiungen nur mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde.

## § 7

### Zulässige Handlungen

Als zulässige Handlungen sind erlaubt:

1. die von den zuständigen Naturschutzbehörden zu bestimmenden Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzzweckes im Sinne des § 3 dieser Verordnung einschließlich der hierfür erforderlichen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen;
2. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 7 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes;  
die ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechtes im Sinne des § 7 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes;
3. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz;
4. die erforderlichen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Unterhaltung und Sicherung bestehender Straßen u. Wege unter Beachtung des § 12 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz;
5. behördlich angeordnete oder behördlich zugelassene Maßnahmen und Kennzeichnungen;
6. bestehende Nutzungen im Rahmen des § 38 Bundesnaturschutzgesetz;
7. die Unterhaltung von Gewässern und Gewässerrändern, soweit sie den Zielen des Naturschutzes im Sinne des § 1 Landesnaturschutzgesetz Rechnung trägt;
8. in ihren Einzelheiten festgelegte Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen der nach den §§ 8 und 9 Landesnaturschutzgesetz zu treffenden Entscheidungen;
9. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.



## § 8

### Gebote, Maßnahmen des Naturschutzes

Die untere Naturschutzbehörde kann

- zur Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder wegen ihrer besonderen kulturhistorischen Bedeutung,
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung

nach Anhörung des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten die erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes unter den Voraussetzungen des § 21 b Landesnaturschutzgesetz festlegen.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 57 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die erforderliche Befreiung einem Verbot nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 14, Abs. 2 Nr. 1 bis 7 zuwiderhandelt oder ohne die erforderliche Ausnahme Handlungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 14 vornimmt (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz),
2. Auflagen, die mit einer Zulassung, Genehmigung oder Befreiung nach dieser Verordnung verbunden sind, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, soweit diese Maßnahmen auf die Bußgeldvorschrift verweisen (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 Landesnaturschutzgesetz).

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 können gemäß § 57 a Abs. 1 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM, nach Abs. 1 Nr. 2 gemäß § 57 a Abs. 1 Nr. 2 Landesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

(3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden.

## § 10

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten bestehender Verordnungen

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Hoisbüttel vom 01. August 1972 ( Amtsbl. S. - H. / AAz S. 261 ) außer Kraft.

Bad Oldesloe, den 09. April 1999

Kreis Stormarn  
Der Landrat  
als untere Naturschutzbehörde



gez. Unterschrift

Klaus Plöger  
Landrat

Die Übereinstimmung der vor-  
stehenden Ablichtung mit dem  
Original wird hiermit beglaubigt.  
Bad Oldesloe, den 05. MAI 1999